

122. Sind in Preußen die Kreisphysiker für Gutachten, welche sie innerhalb ihres Amtskreises abgeben, als Sachverständige im allgemeinen beeidigt?

St.R.D. §. 79.

III. Straffenat. Urth. v. 8. Januar 1881 g. F. Rep. 3207/80.

I. Landgericht Flensburg.

Aus den Gründen:

„Der Wortwurf einer Verletzung des §. 79 St.R.D. ist grundlos. Der Kreisphysikus S. ist in der Hauptverhandlung nach Berufung auf den als Physikus allgemein geleisteten Eid vernommen. Die Beschwerde hält eine solche Berufung für ungenügend; aus der Leistung des Dienstoides ergebe sich die Beeidigung zur Erstattung von Gutachten nicht; der Amtseid enthalte nichts anderes als ein Gelübde der Treue und des Gehorsams gegen den König und Erfüllung der Verfassung (Verordnung vom 6. Mai 1867, G.S. S. 715).

Der Diensteid enthält aber das Gelöbniß, alle vermöge des aufgetragenen Amtes obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen genau zu erfüllen. Zu den Dienstplichten der Kreisphysiker, welche Organe der Medizinalbehörden, unmittelbare Staatsbeamte, öffentliche Ärzte sind, gehören in Preußen namentlich die Geschäfte der gerichtlichen Medizin; sie sind gegenüber den Gerichtsbehörden diejenigen Sachverständigen, die in allen Kriminal- und Civilrechtsfällen, wo es auf ein sachverständiges medizinisches Gutachten ankommt, zunächst zur Abgabe eines solchen aufzufordern sind und die legalen Obduktionen zu vollziehen haben; sie sind also als Gerichtsarzte (§. 87 a. a. D.) angestellt; ihre Beeidigung als Beamte verleiht ihren sachverständigen Gutachten, welche sie innerhalb ihres Amtskreises, besonders also behufs einer im Interesse der Rechtspflege nötigen Thatbestandsfeststellung, unter Berufung auf den Diensteid abgeben, öffentlichen Glauben; sie sind für solche Gutachten als Sachverständige im allgemeinen beeidigt.

Vgl. §§. 140 flg. der preussischen Kriminalordnung von 1805; das preussische Regulativ über gerichtsarztliche Untersuchungen vom 6. Januar 1875 (R.M.Bl. S. 75); von Rönne und Simon, das Medizinalwesen des preussischen Staates, Bd. 1 S. 114 flg. 120. 239. 240. Bd. 2 S. 549 flg.; von Rönne, das preussische Staatsrecht

3. Aufl., Bd. 2 Abt. 1 S. 266 flg.; das Erkenntnis des dritten Strafsenats vom 18. September 1880 g. Wille.

Es entsprach daher dem §. 79, wenn S., welcher als Gerichtsarzt die Untersuchung der Angeklagten, und, unter Zuziehung des Kreiswundarztes, die Obduktion der Kindesleiche vorgenommen hatte, nach Berufung auf den Diensteid abgehört wurde; einer besonderen Beeidigung als Sachverständiger bedurfte es nicht."